

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AY 9/13 B

L 8 AY 78/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 19 AY 9/07 (SG Stade)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landkreis Osterholz,
Osterholzer Straße 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Oktober 2013 durch
den Vorsitzenden Richter E i c h e r , den Richter C o s e r i u und
die Richterin S i e f e r t
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 25. April 2013 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger wendet sich mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde gegen eine Entscheidung des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen (LSG), mit dem dieses die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stade vom 29.7.2010 zurückgewiesen hat.
- 2 Mit seiner Beschwerde macht er eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Die insoweit entscheidungserhebliche Frage laute:
"Gebieten es die Regelungen in Art 6 GG, Art 1 GG anzunehmen, dass die 'nach den Umständen unabweisbar gebotene Hilfe' gemäß § 11 Abs 2 AsylbLG (nicht nur die Rückfahrkarte, sondern jedenfalls dann) die volle Hilfe umfasst, wenn der Hilfeempfänger an dem Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, an dem er sich einer ausländerrechtlichen Beschränkung zuwider aufhält, die elterliche Sorge für ein minderjähriges Kind ausübt, welches an dem Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wohnt bzw an diesem Ort gar zu wohnen verpflichtet ist?"
- 3 Diese Frage sei zu bejahen, und das Obergerverwaltungsgericht Lüneburg habe sie seinerzeit auch im Rahmen der Auslegung des § 120 Bundessozialhilfegesetz bejaht. Die Antwort auf diese Frage sei entscheidungserheblich. Das müsse nicht näher ausgeführt werden, weil es offensichtlich sei. Die Auffassung des LSG, es sei der Sozialgerichtsbarkeit verwehrt, Art 6 Grundgesetz zur Geltung zu verhelfen, wenn Wohnsitzauflagen vorhanden seien und Verwaltungsgerichte diese nicht korrigiert hätten, sei falsch und verfassungswidrig. Sie sei aber auch einfachrechtlich deshalb falsch, weil Sozialgerichte nicht an verwaltungsgerichtliche Entscheidungen und auch nicht an Wohnsitzauflagen dergestalt gebunden seien, dass sie die Auslegung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) an Verwaltungszwecken orientieren müssten. Die Sozialgerichte hätten vielmehr die Vorschriften, insbesondere die unbestimmten Rechtsbegriffe des AsylbLG, in eigener Verantwortung "im Lichte des Grundgesetzes" auszulegen. Die Regelung in § 11 Abs 2 AsylbLG biete die Handhabe dazu. Die Frage sei auch weiterhin von grundsätzlicher Bedeutung, obwohl sich nun die "Syrien-Fälle" unkompliziert auflösen. Fälle wie seine gebe es immer noch massenhaft. "Diese Fälle" kämen heute nicht mehr aus Syrien, sondern aus der Gruppe, die man böseartig "Zigeuner" und brav "Roma" nenne.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der von dem Kläger geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat



konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160 Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.

- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfrage sich stellt, dass diese noch nicht geklärt ist, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfrage aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65*). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer eine konkrete Frage formulieren, deren (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit und (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie deren über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung (Breitenwirkung) darlegen.
- 6 Der Kläger bezeichnet zwar eine Rechtsfrage; Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und zur Klärungsfähigkeit fehlen aber gänzlich. Dem Vortrag in der Nichtzulassungsbeschwerde ist noch nicht einmal der Streitgegenstand und der zugrundeliegende Sachverhalt zu entnehmen. Dies genügt nicht den Anforderungen an die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung. Der Senat muss anhand der Ausführungen in der Nichtzulassungsbeschwerde in die Lage versetzt werden zu prüfen, ob bei positiver Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfrage das Verfahren zu Gunsten des Klägers endet. Dies ist hier aber nicht möglich, weil allenfalls ansatzweise anhand der gestellten Rechtsfrage erkennbar ist, worum es dem Kläger überhaupt geht. Es ist nicht Aufgabe des Senats, Streitgegenstand und Sachverhalt selbst den Akten zu entnehmen und die Klärungsbedürftigkeit und die Klärungsfähigkeit ohne jeglichen Vortrag des Klägers zu prüfen.
- 7 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

